



Brüssel, den 23.11.2017
COM(2017) 683 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen
Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in
Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009**

BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

1. EINFÜHRUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Die im Jahr 2012 angenommene Verordnung (EU) Nr. 260/2012¹ zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 – auch bekannt als Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (*single euro payment area* – SEPA) oder Verordnung über das SEPA-Enddatum – war durch die Schaffung eines integrierten Markts für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen ein wichtiger Schritt zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts.

Mit der Verordnung wird der 1. Februar 2014 als Enddatum für die Umstellung im Euroraum festgelegt. Ein Monat vor dem ursprünglichen Enddatum für die Migration wurde das Enddatum um sechs Monate auf den 1. August 2014 verschoben, um Verzögerungen bei der Migration, die in verschiedenen Mitgliedstaaten auftraten, Rechnung zu tragen. Dieser sechsmonatige Aufschub war ausreichend, um eine reibungslose Umstellung von Altüberweisungen und -lastschriften in Euro auf SEPA-Überweisungen und -Lastschriften zu gewährleisten.

Die Frist für die Umstellung auf SEPA-Überweisungen und -Lastschriften für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums war der 31. Oktober 2016.

Gemäß Artikel 15 der SEPA-Verordnung ist die Kommission verpflichtet, einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen: *„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, der EZB und der EBA bis zum 1. Februar 2017 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Vorschlag bei.“*

Am 15. Dezember übermittelte die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten einen Fragebogen zu einer Reihe von Themen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung wie etwa die Umstellung auf die neuen SEPA-Überweisungen und -Lastschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Nutzung von Optionen durch die Mitgliedstaaten, die mit der Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung betrauten Behörden und deren Befugnisse oder Probleme, die möglicherweise nach wie vor bei der Umsetzung der Verordnung in der gesamten EU auftreten; die Frist für die Beantwortung dieses Fragebogens war der 31. Januar 2017.

Die Antworten der Mitgliedstaaten bildeten die Grundlage für den vorliegenden Umsetzungsbericht.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32012R0260>

Der Bericht wurde zudem dem EU-Forum der nationalen SEPA-Koordinierungsausschüsse vom 21. April 2017 – eine mit der Überwachung der EU-weiten Umsetzung des SEPA beauftragten Sachverständigengruppe der Europäischen Kommission – vorgelegt und dort erörtert.

Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die SEPA-Verordnung europaweit insgesamt korrekt angewendet wird. Gegenwärtig ist ein nachträglicher Gesetzgebungsvorschlag entbehrlich. Die wenigen bestehenden und klar definierten Probleme (IBAN-Diskriminierung und Befugnisse der zuständigen Behörden) wurden von den Mitgliedstaaten behoben, und ihre Lösung sollte genau verfolgt werden. Das Hauptproblem, das es eng zu überwachen gilt, ist die IBAN-Diskriminierung durch die Zahlungsempfänger (d. h. der Zahler kann die Zahlung nur von einem Konto tätigen, das in einem bestimmten Land geführt wird, was einen Verstoß gegen Artikel 9 der Verordnung darstellt); die Zahl der Fälle von IBAN-Diskriminierung hat zwar abgenommen, aber es könnten immer neue Fälle auftreten.

Das SEPA-Projekt endete nicht mit der vollständigen Umstellung auf die Standards für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften. Es ist noch äußerst lebendig in Form von Initiativen, die einen Beitrag zum Aufbau des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums leisten, wie etwa „SCT Inst“ – ein europäisches Projekt für Sofortzahlungen in Euro, das im November 2017 anläuft – oder das *Mobile Proxy Forum* – eine Initiative, die auf die Interoperabilität von *Peer-to-Peer-Mobile-Payment*-Lösungen (Projekte, die vom *Euro Retail Payments Board* unter dem Vorsitz der Europäischen Zentralbank (EZB) unterstützt werden) auf gesamteuropäischer Ebene abzielt und an der die Europäische Kommission als Beobachter teilnimmt.

2. BERICHTERSTATTUNG DER MITGLIEDSTAATEN

2.1. UMSTELLUNG AUF SEPA-ÜBERWEISUNGEN UND -LASTSCHRIFTEN

Die nachstehenden Zahlen wurden von den Mitgliedstaaten übermittelt und geben den Stand zum Dezember 2016 im Hinblick auf den Einsatz der neuen SEPA-Instrumente anstelle der zuvor genutzten Überweisungen und Lastschriften wieder. Die Zahlen zeigen, dass in der gesamten EU beinahe alle Überweisungen und Lastschriften in Euro mittlerweile im Einklang mit den Standards für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften verarbeitet werden (siehe die Tabellen 1 und 2). In einigen Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums, für welche die Frist für die Umstellung auf den 31. Oktober 2016 festgelegt wurde, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine vollständige Übereinstimmung zu erzielen.

Was SEPA-Lastschriften anbelangt, haben einige Mitgliedstaaten beschlossen, Altlastschriften abzuschaffen und stattdessen Lösungen zu nutzen, bei denen SEPA-Überweisungen und elektronische Rechnungsstellung kombiniert werden. In diesen Fällen können SEPA-Lastschriften weiterhin von den Zahlungsdienstleistern innerhalb des Landes angeboten werden; allerdings finden diese statt bei nationalen Vorgängen eher Anwendung bei grenzüberschreitenden Vorgängen, hauptsächlich um Unternehmen zu

bedienen, die im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf SEPA-Lastschriften angewiesen sind. All diese Länder sind in den Tabellen 2, 5 und 6 mit „Nicht zutreffend“ gekennzeichnet, auch wenn unter Umständen eine sehr begrenzte Nutzung von SEPA-Lastschriften besteht.

Tabelle 1: Von den Mitgliedstaaten zum Ende des Jahres 2016 gemeldete Umstellungsraten auf SEPA-Überweisungen

Euroraum	Umstellungsrate auf SEPA-Überweisungen
Österreich	100 %
Belgien	100 %
Zypern	100 %
Estland	100 %
Finnland	100 %
Frankreich	100 %
Deutschland	100 %
Griechenland	100 %
Irland	100 %
Italien	100 %
Lettland	100 %
Litauen	100% ⁴
Luxemburg	100 %
Malta	100 %
Niederlande	100 %
Portugal	100 %
Slowakei	100 %
Slowenien	100 %
Spanien	100 %

Nicht-Euroraum	Umstellungsrate auf SEPA-Überweisungen
Bulgarien	64 % ²
Kroatien	100 %
Tschechische Republik	100 %
Dänemark	100 %
Ungarn	100 %
Polen	100 %
Rumänien	Teilweise übereinstimmend ³
Schweden	100 %
Vereinigtes Königreich	100 %

² Zahlen zum 31. September 2016. Alle Zahlungsdienstleister bestätigten ihre Bereitschaft zur Einhaltung bis zum 31. Oktober 2016, was in den endgültigen Statistiken über SEPA-Überweisungen für das vierte Quartal 2016 (noch nicht verfügbar) wiedergegeben werden sollte.

³ Der Großteil der Anforderungen wurde umgesetzt. Vier Institute in Rumänien scheinen den Anforderungen allerdings nur teilweise zu entsprechen.

⁴ Eine bestimmte Art von Überweisungen, nämlich Zahlungen an Versorgungsunternehmen, befindet sich noch im Prozess des Übergangs von Altpraktiken zu SEPA-Anforderungen. Zahlungen an Versorgungsunternehmen erfordern zusätzliche Daten für den Zahlungsabgleich und Verbrauchsmessungen. Gemäß der sektorübergreifenden Vereinbarung zwischen den Zahlungsdienstleistern und Versorgungsunternehmen, müssen die Zahlungen an Versorgungsunternehmen bis zum 1. April 2017 auf SEPA-Überweisungen umgestellt werden.

Tabelle 2: Von den Mitgliedstaaten zum Ende des Jahres 2016 gemeldete Umstellungsraten auf SEPA-Lastschriften

Euroraum	Umstellungsrate auf SEPA-Lastschriften
Österreich	100 %
Belgien	100 %
Zypern	100 %
Estland	Nicht zutreffend ⁷
Finnland	100 % ⁸
Frankreich	100 %
Deutschland	100 %
Griechenland	100 %
Irland	100 %
Italien	100 %
Lettland	Nicht zutreffend ⁷
Litauen	Nicht zutreffend ⁷
Luxemburg	100 %
Malta	100 %
Niederlande	100 %
Portugal	100 %
Slowakei	100 %
Slowenien	100 %
Spanien	100 %

Nicht-Euroraum	Umstellungsrate auf SEPA-Lastschriften
Bulgarien	Nicht zutreffend ⁵
Kroatien	Nicht zutreffend ⁶
Tschechische Republik	100 %
Dänemark	100 %
Ungarn	100 % ⁹
Polen	100 %
Rumänien	100 %
Schweden	Nicht zutreffend ¹⁰
Vereinigtes Königreich	100 %

Aus historischer Perspektive (siehe die Tabellen 3, 4, 5 und 6) ergibt sich, dass je nach betreffendem Mitgliedstaat die Umstellung auf SEPA-Instrumente entweder in einem Schritt (z. B. in Estland) oder progressiv (z. B. in Deutschland) erfolgte. Aus denselben Tabellen geht zudem hervor, dass sich der sechsmonatige Aufschub als erforderlicher Schritt herausstellte, da die für Januar 2014 gemeldeten Umstellungsraten – auch wenn diese für SEPA-Überweisungen bereits recht hoch waren – nicht ausreichten, um eine vollständige Verarbeitung der Zahlungen im Falle von SEPA-Lastschriften sicherzustellen. Unerwartete Probleme hätten am 1. Februar 2014 (der Zeitpunkt, ab dem die Verordnung über das SEPA-Enddatum gelten sollte) auftreten können, mit dem potenziellen Risiko, dass Zahlungen nach diesem Datum nicht verarbeitet werden.

⁵ Nicht relevant, da nur eine Bank einem SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Firmenlastschrift oder *SEPA Business-to-Business Direct Debit*) beigetreten ist.

⁶ Zahlungsdienstleister in der Republik Kroatien bieten keine Lastschriften in Euro an.

⁷ Nationale Lastschriften werden durch SEPA-Überweisungen in Kombination mit elektronischer Rechnungsstellung ersetzt.

⁸ Sehr geringe Nutzung von SEPA-Lastschriften. Nationale Lastschriften wurden zwar durch SEPA-Überweisungen in Kombination mit elektronischer Rechnungsstellung ersetzt, die Banken sind jedoch weiterhin für SEPA-Lastschriften erreichbar.

⁹ Lediglich ein Zahlungsdienstleister bietet SEPA-Lastschriften an.

¹⁰ Nicht relevant, da nur sehr wenige SEPA-Lastschriften verarbeitet werden.

Tabelle 3¹¹: Entwicklung der Umstellungsrate auf SEPA-Überweisungen von 2008 bis heute für die Mitgliedstaaten des Euroraums

Euroraum	2. Jahreshälfte 2008	2. Jahreshälfte 2011	Januar 2014	Februar 2014	August 2014	Dezember 2016
Österreich	1,44 %	11,89 %	66,2 %	74,95 %	90 %	100 %
Belgien	2,76 %	44,79 %	86,79 %	95,64 %	100 %	100 %
Zypern	29,85 %	60,06 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Estland		0,95 %	2,65 %	99,7 %	100 %	100 %
Finnland	1,35 %	67,57 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Frankreich	0,58 %	24,72 %	84,0 %	91,7 %	100 %	100 %
Deutschland	0,29 %	5,56 %	58,51 %	77,85 %	100 %	100 %
Griechenland	0,54 %	1,71 %	81,53 %	83,12 %	99,38 %	100 %
Irland	0,19 %	2,34 %	60,89 %	90,61 %	100 %	100 %
Italien	0,73 %	10,62 %	61,49 %	89,86 %	100 %	100 %
Lettland			100 %	100 %	100 %	100 %
Litauen ¹²						100 %
Luxemburg	85,76 %	90,27 %	96,3 %	96,3 %	97,81 %	100 %
Malta	3,28 %	9,71 %	68,72 %	80,16 %	100 %	100 %
Niederlande	0,15 %	0,88 %	86,38 %	91,75 %	99,08 %	100 %
Portugal	0,68 %	1,48 %	89,16 %	92,32 %	98,91 %	100 %
Slowakei	0 %	1,03 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Slowenien	0,1 %	55,74 %	99,3 %	99,36 %	100 %	100 %
Spanien	1,51 %	31,77 %	82,71 %	90,5 %	100 %	100 %

Die Zahlen für Februar 2014 und August 2014 sind farblich hervorgehoben, da sie die Unterschiede bei den Umstellungsrate zwischen dem ursprünglichen Enddatum und dem tatsächlichen Enddatum zeigen, das im Januar 2014 um sechs Monate von Februar auf August 2014 verschoben wurde.

Für Mitgliedstaaten, die nicht zum Euroraum gehören, schreibt die SEPA-Verordnung die Umstellung bis zum 31. Oktober 2016 vor (siehe Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung): *„Zahlungsdienstleister, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, der den Euro nicht als Währung eingeführt hat, und Zahlungsdienstnutzer, die einen Zahlungsdienst in einem solchen Mitgliedstaat nutzen, erfüllen bis zum 31. Oktober 2016 die in Artikel 4 und 5 genannten Anforderungen. Betreiber von Massenzahlungssystemen für einen Mitgliedstaat, der den Euro nicht als Währung eingeführt hat, erfüllen bis zum 31. Oktober 2016 die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Anforderungen.“*

Tabelle 4: Entwicklung der Umstellungsrate auf SEPA-Überweisungen in den Jahren 2015 und 2016 für die Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums

Nicht-Euroraum	2. Jahreshälfte 2015	1. Quartal 2016	2. Quartal 2016	Dezember 2016

¹¹ Mit Ausnahme der mit „Dezember 2016“ gekennzeichneten Daten, wurden alle Daten in den Tabellen 3 bis 6 Tabellen der EZB entnommen; diese sind auf der Website der EZB unter folgendem Link erhältlich: <http://www.ecb.europa.eu/paym/retpaym/paymint/indicators/html/index.en.html>

¹² Litauen trat dem Euroraum am 1. Januar 2015 bei und musste die Umstellung aller Überweisungen in Euro bis zum 1. Januar 2016 abschließen.

Bulgarien	59,21 %	60,7 %	61,9 %	100 %
Kroatien				100 %
Tschechische Republik	87,18 %	89,5 %	90,02 %	100 %
Dänemark	100 %	100 %	100 %	100 %
Ungarn	84,35 %	84,16 %		100 %
Polen				100 %
Rumänien	44,66 %	46,01 %	45,38 %	Teilweise übereinstimmend
Schweden	95 %	95 %		99 %
Vereinigtes Königreich	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle 5: Entwicklung der Umstellungsrate auf SEPA-Lastschriften von 2013 bis heute für die Mitgliedstaaten des Euroraums

Euroraum	1. Quartal 2013	4. Quartal 2013	Januar 2014	Februar 2014	August 2014	Dezember 2016
Österreich	11,15 %	34,65 %	73,95 %	87,89 %	99 %	100 %
Belgien	19,17 %	38,54 %	64,09 %	89,89 %	100 %	100 %
Zypern	0 %	0 %	0 %	0 %	100 %	100 %
Estland					Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Finnland					Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Frankreich	0,78 %	17,94 %	72,51 %	87,02 %	100 %	100 %
Deutschland	0,14 %	10,51 %	29,4 %	53,4 %	100 %	100 %
Griechenland	50,13 %	67,84 %	70,1 %	69,53 %	99,64 %	100 %
Irland	0,42 %	22,09 %	61,35 %	89,65 %	100 %	100 %
Italien	0,01 %	2,83 %	34,3 %	53,28 %	100 %	100 %
Lettland			0 %	0 %	0 % ¹³	Nicht zutreffend
Litauen						Nicht zutreffend
Luxemburg	0,06 %	15,92 %	49,09 %	74,37 %	98,05 %	100 %
Malta	0 %	0 %	23,35 %	47,79 %	100 %	100 %
Niederlande	0,01 %	32,62 %	73,62 %	84,38 %	99,81 %	100 %
Portugal	0,1 %	7,55 %	26,68 %	53,14 %	99,88 %	100 %
Slowakei	0 %	0 %	0,01 %	100 %	100 %	100 %
Slowenien	86,81 %	99,33 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Spanien	0,02 %	1,8 %	15,34 %	48,82 %	100 %	100 %

Tabelle 6: Entwicklung der Umstellungsrate auf SEPA-Lastschriften in den Jahren 2015 und 2016 für die Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums

Nicht-Euroraum	2. Jahreshälfte 2015	1. Quartal 2016	2. Quartal 2016	Dezember 2016
Bulgarien				Nicht zutreffend
Kroatien				Nicht zutreffend
Tschechische Republik				100 %
Dänemark				100 %

¹³ Die Frist für die Umstellung in Lettland war der 1. Januar 2015. Lettland ersetzte Altlastschriften durch Lösungen der elektronischen Rechnungsstellung auf der Grundlage von SEPA-Überweisungen.

Ungarn				100 %
Polen	100 %	100 %	100 %	100 %
Rumänien	0,04 %	0 %	0,02 %	100 %
Schweden				Nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	100 %	100 %	100 %	100 %

2.2. VON DEN MITGLIEDSTAATEN GENUTZTE OPTIONEN

Um eine reibungslose Umstellung auf SEPA-Überweisungen und -Lastschriften zu ermöglichen, wurde den Mitgliedstaaten des Euroraums mit der SEPA-Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, bis Februar 2016 verschiedene Optionen zu aktivieren.

Dabei handelte es sich um die folgenden Optionen:

- **Option 1: Konvertierungsdienstleistungen für Verbraucher** In der Regel würden die Zahlungsdienstleister der Verbraucher eine nationale Basis-Kontonummer (*basic bank account number* – BBAN) akzeptieren, um eine Transaktion einzuleiten, und diese Nummer in eine internationale Kontonummer (*international bank account number* – IBAN) konvertieren.
- **Option 2: Fortführung von Nischenprodukten** Inländische Altüberweisungen bzw. -lastschriften mit einem kumulativen Marktanteil, der gemäß den von der EZB jährlich veröffentlichten offiziellen Zahlungsstatistiken unter 10 % der Gesamtzahl der Überweisungen bzw. Lastschriften liegt, könnten bis zum 1. Februar 2016 fortgeführt werden (z. B. TIP in Frankreich, *RID Finanziario* in Italien, *Direct Debit* ohne Erstattung in den Niederlanden).
- **Option 3: einmalige Lastschriften** Diese Dienste ermöglichen es den Verbrauchern, Zahlungen vorzunehmen, die mithilfe einer Zahlungskarte an der Verkaufsstelle generiert werden und zu einer Lastschrift auf ein durch die BBAN oder die IBAN identifiziertes Zahlungskonto bzw. von einem solchen führen würden, könnten bis zum 1. Februar 2016 fortgeführt werden (z. B. Zahlungen im Rahmen des Elektronischen Lastschriftverfahrens [ELV] in Österreich und Deutschland), es sei denn, es wird die Konformität mit den SEPA-Anforderungen hergestellt.
- **Option 4: verzögert Nutzung des XML-Standardnachrichtenformats „ISO 20022**, wenn die Zahlungsdienstnutzer individuelle Überweisungen oder Lastschriften auslösen, die für die Zwecke der Übertragung gebündelt werden.
- **Option 5: verzögerte Abschaffung der internationalen Bankleitzahl (*business identifier code* – BIC) für Inlandszahlungen**, da die Zahler heutzutage keine BIC für innerhalb der EU auszuführende Zahlungen mehr angeben müssen (die Angabe der IBAN reicht aus).

Die meisten Mitgliedstaaten machten von mindestens einer dieser Optionen Gebrauch (siehe Tabelle 7, aus der – falls relevant – die Nutzung sowie die spätere Deaktivierung dieser Optionen durch die Mitgliedstaaten ersichtlich wird).

Diese Optionen waren angesichts des Umstands, dass sie bis zum 1. Februar 2016 für Mitgliedstaaten gültig waren, welche die Umstellung zuvor vorgenommen hatten, nur für Mitgliedstaaten des Euroraums relevant. Sie galten nicht für die Mitgliedstaaten¹⁴ außerhalb des Euroraums, für die der Stichtag für die Umstellung auf den 31. Oktober 2016 festgelegt wurde.

Tabelle 7: Nutzung der Optionen durch die Mitgliedstaaten und derzeitiger Stand dieser Optionen

Euroraum	Option 1	Option 2	Option 3	Option 4	Option 5	Stand Mai 2017
Österreich		√	√			Alle deaktiviert
Belgien						Keine aktiviert
Zypern	√			√	√	Alle deaktiviert
Estland	√					Teilweise deaktiviert ¹⁵
Finnland						Keine aktiviert
Frankreich		√				Deaktiviert
Deutschland	√		√		√	Alle deaktiviert
Griechenland		√		√	√	Alle deaktiviert
Irland					√	Deaktiviert
Italien		√		√		Alle deaktiviert
Lettland				√		Deaktiviert
Litauen						Keine aktiviert
Luxemburg						Keine aktiviert
Malta					√	Deaktiviert
Niederlande	√	√				Alle deaktiviert
Portugal	√			√	√	Alle deaktiviert
Slowakei	√			√		Alle deaktiviert
Slowenien						Keine aktiviert
Spanien	√	√		√		Alle deaktiviert

2.3. IBAN-DISKRIMINIERUNG

Verbraucher in der gesamten EU haben Firmen sowie Zahlungen (z. B. Steuerzahlungen, grenzüberschreitende Zahlungen an Versorgungsunternehmen), die nur in Euro auf ein nationales Zahlungskonto erfolgen bzw. von einem solchen getätigt werden können, gemeldet und beanstandet. Solche Beschränkungen sind nach Artikel 3 (Erreichbarkeit) und Artikel 9 (Zugänglichkeit von Zahlungen) der SEPA-Verordnung nicht zulässig und

¹⁴ Im Vereinigten Königreich traten die „*The Payments in Euro (Credit Transfers and Direct Debits) Regulations 2012*“ (Bestimmungen über Zahlungen in Euro [Überweisungen und Lastschriften] aus dem Jahr 2012), die dem Parlament am 18. Dezember 2012 vorgelegt wurden, am 15. Januar 2013 in Kraft. Artikel 19 dieser Bestimmungen besagt, welche Ausnahmeregelungen zur Anwendung kamen. Er sieht die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 der SEPA-Verordnung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Artikels 8 Absätze 2 und 3 dieser Bestimmungen bis zum 1. Februar 2016 vor. Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 8 für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums bedeuten, dass die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 der SEPA-Verordnung bis zum 31. Oktober 2016 keine Anwendung fanden. Im Wesentlichen bedeutete dies, dass in Bezug auf den Großteil der Anforderungen die Frist für die Umstellung für Zahlungsdienstleister im Vereinigten Königreich auf den 31. Oktober 2016 festgesetzt wurde.

¹⁵ Einige Kreditinstitute in Estland bieten weiterhin Dienstleistungen für die Konvertierung der BBAN auf die IBAN an.

stellen ein tatsächliches Hindernis für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums dar.

Dieses Problem war und bleibt für die Europäische Kommission oberste Priorität im Zusammenhang mit der Anwendung der SEPA-Verordnung, da es einen der spürbarsten Vorteile untergräbt, der sich für Verbraucher und Unternehmen aus der SEPA-Verordnung ergibt: die Freiheit, von überall in der EU aus Zahlungen zu tätigen, die Freiheit, ein einziges Bankkonto (in Euro) für alle Transaktionen innerhalb der EU zu nutzen, wodurch die Kosten im Zusammenhang mit der Führung von zwei oder mehr Zahlungskonten reduziert werden können.

Die Europäische Kommission sprach das Problem in verschiedenen Foren an, um die Sensibilisierung der Marktteilnehmer der Zahlungsverkehrsbranche sowie der Mitgliedstaaten sicherzustellen, nämlich gegenüber der Expertengruppe für den Zahlungsverkehrsmarkt, d, im EU-Forum der nationalen SEPA-Koordinierungsausschüsse und gegenüber dem *Euro Retail Payments Board*.

Zudem unterrichteten die Dienststellen der Europäischen Kommission die jeweiligen Beschwerdeführer über ihre Rechte und verwiesen sie an die nationalen Behörden, die benannt wurden, um die Einhaltung der SEPA-Verordnung auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Schließlich richteten die Dienststellen der Europäischen Kommission in den Jahren 2015 und 2016 rund fünfzehn Schreiben an diejenigen Mitgliedstaaten, in denen Fälle von IBAN-Diskriminierung gemeldet wurden, und stellten Erkundigungen nach anhaltenden Diskriminierungen an, gegen die von den nationalen Behörden nichts unternommen wurde. Es hat sich gezeigt, dass verschiedene Mitgliedstaaten Behörden benannt hatten, die zwar für die Regelbefolgung durch die Zahlungsdienstleister, aber nicht durch die Zahlungsdienstnutzer (etwa ein Versorgungsunternehmen) zuständig waren (Näheres dazu in Kapitel 2.4).

Die nationalen Behörden sind die folgenden Probleme angegangen:

- Bei *De Nederlandsche Bank* (Die Niederländische Bank AG – DNB), der Zentralbank der Niederlande, sind mehr als 250 Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern bezüglich IBAN-Diskriminierung eingegangen; dabei handelte es sich größtenteils um Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmen. Bei der Bearbeitung dieser Fälle war die DNB besonders aktiv bei der Empfehlung von Vermittlung und der Beilegung der Beschwerden. Um dem Problem der Diskriminierung ausländischer Zahlungsdienstnutzer zu begegnen, hat die DNB zudem Kooperationsvereinbarungen mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden, darunter Zentralbanken, getroffen.

- Zum Ende des Jahres 2016 verzeichneten die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die deutsche Bundesbank 75 Beschwerden. Davon standen 66 im Zusammenhang mit IBAN-Diskriminierung. In den Fällen, in denen die Beschwerden berechtigt waren, konnten Abhilfemaßnahmen getroffen werden, sowohl bei Verstößen durch den Zahlungsdienstleister als auch durch den Zahlungsdienstnutzer. Laut den Rückmeldungen der Unternehmen gingen die Beschwerden häufig auf Probleme im Zusammenhang mit der technischen Konvertierung zurück, denen im Laufe der Zeit jedoch Abhilfe geschafft werden konnte. Es scheint, dass diese Probleme mithilfe der verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, gelöst werden konnten.
- Bei der italienischen Zentralbank *Banca d'Italia* (Bank von Italien) gingen 2013 vier Beschwerden ein; 2014 waren es 35 Beschwerden, 2015 vierzehn Beschwerden und 2016 sechs Beschwerden. Bei der italienischen Wettbewerbsbehörde gingen bislang keine Beschwerden ein. Im Jahr 2017 erhielt die *Banca d'Italia* zwei Beschwerden im Zusammenhang mit IBAN-Diskriminierung. Wie in vergleichbaren Fällen trug sie zur Lösung dieser Probleme bei, indem sie Kontakt mit den Beteiligten aufnahm und den Dialog förderte.

Fälle von IBAN-Diskriminierung wurden insbesondere in Ländern gemeldet, in denen SEPA-Lastschriften stark genutzt werden und/oder von Verbrauchern bzw. Unternehmen, die die Möglichkeit begrüßen, diese auch – wie in der SEPA-Verordnung vorgesehen – grenzüberschreitend zu nutzen, als praktisch erachtet werden (beispielsweise Belgien, Frankreich, Italien, Deutschland, Spanien oder die Niederlande). Der Großteil der gemeldeten Fälle geht auf mangelnde Kenntnisse der Zahlungsdienstnutzer über die in der Verordnung festgelegten Anforderungen oder auf Beschränkungen der bisher angewandten Verfahren zurück, bei denen die Nutzung ausländischer IBAN nicht erlaubt ist (z. B. online oder Papiervordrucke, bei denen die IBAN auf eine feste Stellenzahl begrenzt ist oder ein vorausgefülltes Länderpräfix angegeben wird).

Dagegen gehen in Ländern, in denen SEPA-Lastschriftverfahren nicht so ausgiebig genutzt werden oder die nicht zum Euroraum gehören, weniger Beschwerden ein. Zum Beispiel meldeten Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern seit dem Enddatum (je nach Land 1. August 2014 oder 31. Oktober 2016) insgesamt weniger als 20 Beschwerden.

2.4. BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DEREN BEFUGNISSE

An der Umstellung auf SEPA waren verschiedene Behörden wie etwa die Europäische Zentralbank und nationale Zentralbanken beteiligt. Die wichtigsten Akteure bei der Umstellung waren die nationalen zuständigen Behörden, die dafür zuständig waren, sicherzustellen, dass die Verordnung eingehalten wird.

In dieser Hinsicht ist ein Problem, das während der Umstellung und in den Monaten nach dem 1. August 2014 auftrat, der Handlungsspielraum der nationalen zuständigen

Behörden. Gemäß Artikel 10 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zuständige Behörden zu benennen, die für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich sind. Einige Mitgliedstaaten legten die SEPA-Verordnung so aus, dass sie die Pflicht der nationalen zuständigen Behörden, lediglich die Einhaltung der Verordnung durch die Zahlungsdienstnutzer zu gewährleisten, einschränkt, während die Verordnung tatsächlich auch Pflichten gegenüber den Zahlungsdienstnutzern (Zahlungsempfänger) enthält (siehe Artikel 9).

In der Praxis hielten beinahe alle Zahlungsdienstleister zum Enddatum, d. h. zum 1. August 2014, die Verordnung ein. Allerdings war dies bei einer Reihe von Zahlungsdienstnutzern nicht der Fall – seien es Steuerbehörden, Energieversorger, Telekommunikationsbetreiber, Versicherungsunternehmen oder sonstige Versorgungsunternehmen, die der Verordnung und insbesondere dem Artikel 9 der Verordnung in Bezug auf die Annahme von Zahlungskonten in Euro innerhalb der EU für das Tätigen bzw. den Erhalt von Zahlungen nicht genügten.

In einigen Fällen wurden den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden – meistens Zentralbanken – keine Befugnisse über diese Zahlungsdienstnutzer übertragen. In der Folge leitete die Kommission eine Reihe von Verfahren ein, ehe es zu einem Verstoß kommt (sogenannte EU-Pilote), um sicherzustellen, dass die Behörden von den Mitgliedstaaten auch benannt werden, um die Regeleinhaltung der Zahlungsdienstnutzer zu gewährleisten. Von allen außer drei¹⁶ Mitgliedstaaten werden die Anforderungen der Verordnung mittlerweile eingehalten.

Die zuständigen Behörden und Kontaktstellen für Beschwerden sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG UND NÄCHSTE SCHRITTE IM SEPA-PROJEKT

Insgesamt wird die SEPA-Verordnung in der gesamten EU korrekt angewendet und umgesetzt. Gegenwärtig ist ein nachträglicher Gesetzgebungsvorschlag entbehrlich. Allerdings bedürfen einige wenige Probleme, denen begegnet wurde, weiterhin einer engen Überwachung, um sicherzustellen, dass sie endgültig ausgeräumt werden; dies betrifft insbesondere die IBAN-Diskriminierung.

SEPA-Überweisungen und -Lastschriften stellen eine wirksame Möglichkeit für die Bürger dar, Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der Europäischen Union zu tätigen. Aufgrund dieses Standards sind am Zahlungsmarkt neue Akteure aufgetaucht, die Zahlungsinitiierungsdienstleistungen und *Peer-to-Peer-Mobile-Payment* anbieten. Ferner können aufgrund der überarbeiteten Richtlinie über Zahlungsdienste und der Entwicklung neuer SEPA-Projekte, wie etwa SEPA-Sofortzahlungen, die ab November 2017 erhältlich sein werden, die Herausbildung neuer Arten von Akteuren erwartet werden.

Diese Entwicklungen werden vom *Euro Retail Payments Board* – einer Stelle unter dem Vorsitz der EZB – unterstützt. Ziel dieser neuen Organisation, die an Stelle des früheren SEPA-Rats tritt, ist die Förderung der Schaffung eines integrierten, innovativen und

¹⁶ Polen, Lettland, Griechenland.

wettbewerbsfähigen Markts für Massenzahlungen in der Europäischen Union. Der *Euro Retail Payments Board* setzt sich aus Mitgliedern sowohl der Angebotsseite des Markts (Bankensektor, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute) als auch der Nachfrageseite des Markts (Verbraucher, Händler, Online-Händler, Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen [KMU] und nationale öffentliche Verwaltungen) zusammen. Zudem nehmen fünf nationale Zentralbanken in Vertretung des Eurosystems und eine Zentralbank in Vertretung der Gemeinschaft außerhalb des Euroraums abwechselnd an den Sitzungen teil. Die Europäische Kommission wohnt den Sitzungen als Beobachter bei.

Die nationalen SEPA-Koordinierungsausschüsse und das entsprechende von der Kommission eingerichtete EU-Forum haben bei der Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums und bei der Erreichung des Ziels, es Europäern zu ermöglichen, all ihre Transaktionen von überall in der EU und von einem einzigen Konto aus in Euro zu tätigen, eine entscheidende Rolle gespielt. Auch wenn die Umstellung auf SEPA mittlerweile weitgehend abgeschlossen ist, befinden sich die Zahlungssysteme weiterhin in einem schnellen Umwandlungsprozess. Die meisten nationalen SEPA-Koordinierungsausschüsse wurden in nationale Zahlungsausschüsse umgewandelt, um diese Transformation zu steuern. Diese nationalen Zahlungsausschüsse konzentrieren sich nun auf neue Herausforderungen wie etwa den Übergang zu Sofortzahlungen oder mobile Zahlungen. Ferner werden sie mit Inkrafttreten der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie im Januar 2018 sonstige Entwicklungen überwachen müssen, insbesondere das Auftreten neuer Akteure am Zahlungsmarkt wie etwa Kontodatensammler und Zahlungsinitiierungsdienstleistungsanbieter.

Zur Förderung dieser neuen Entwicklungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, zur Koordinierung nationaler Initiativen und zum Austausch bewährter Verfahren untersucht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, wie das EU-Forum der nationalen SEPA-Koordinierungsausschüsse in eine Plattform für diese neuen nationalen Zahlungsausschüsse umgewandelt werden kann.



Brüssel, den 23.11.2017
COM(2017) 683 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Bericht des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

**ANHANG I – FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER EINHALTUNG DER VERORDNUNG DURCH
Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer zuständige Behörden und
Kontaktstellen für Beschwerden**

Euroraum	Für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung durch Zahlungsdienstleister zuständige Behörde	Für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung durch Zahlungsdienstnutzer zuständige Behörde
Österreich	Finanzmarktaufsicht Verbraucherinformation & Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich https://www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner/	
Belgien	Belgische Nationalbank Abteilung Finanzaufsicht Berlaimontlaan 3, 1000 Brüssel www.nbb.be/de	Federale Overheidsdienst Economie Economische Inspectie, Koning Albert II-laan 16, 1000 Brüssel www.economie.fgov.be
Zypern	Zentralbank von Zypern 80 Kennedy Avenue, 1076, Nicosia, Zypern	Interministerieller Ausschuss Finanzministerium Michael Karaoli & Gregori Afxentiou, 1439 Nicosia, Zypern
Estland	Estnische Finanzaufsichtsbehörde (Finantsinspektion) https://www.fi.ee	Estnischer Verbraucherschutzverband (Tarbijajakaitseamet) http://www.tarbijajakaitseamet.ee
Finnland ¹	Finnische Finanzaufsichtsbehörde Snellmaninkatu 6, Helsinki P.O. Box 103, FI-00101 Helsinki, Finnland kirjaamo@fiva.fi Tel.: +358 10 831 51, Auskunftsdienst für Nutzer von Bank-, Investitions- und Versicherungsdienstleistungen Tel.: 0800-0-5099	Verbraucherombudsmann Finnische Wettbewerbs und Verbraucherbehörde Siltasaarenkatu 12 A, 00530 Helsinki P. O. Box 5, FI-00531 Helsinki, Finnland Tel.: +358 (0)29 505 3000
Frankreich	Autorité de contrôle prudentiel et de Résolution (ACPR) Secrétariat général de l'ACPR 61 rue Taitbout 75426 PARIS CEDEX 09 Banque de France Direction des Systèmes de Paiement et des Infrastructures de Marché 31, rue Croix des Petits-Champs 75049 PARIS CEDEX 01 Direction Générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF) 59, Boulevard Vincent Auriol 75703 PARIS CEDEX 13	Direction Générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF) 59, Boulevard Vincent Auriol 75703 PARIS CEDEX 13
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de	Liste der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern nach § 8 UWG und § 3 UklG ²

¹ Die Finnische Finanzaufsichtsbehörde ist sowohl für Zahlungsdienstleister als auch Zahlungsdienstnutzer zuständig.

² http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/industrie-und-handelskammern-handwerkskammern-uwg-uklag-liste.pdf;jsessionid=3E4C6ED1BD48A17A825D906F2AF3A35E?_blob=publicationFile&v=2

Griechenland ³	<p>Bank of Greece 21 E. Venizelos Avenue, GR 10250 Athen, Griechenland www.bankofgreece.gr/pages/en/other/communication.aspx</p> <p>Generalsekretariat für Verbraucherschutz, 20 Kaniggos Square, GR 10181, Athen, Griechenland www.1520.gov.gr/epikoinia www.1520.gov.gr/ypovoli-kataggelias?id=253</p>	
Irland	<p>Central Bank of Ireland PO Box 559 Dame Street Dublin 2 D02 P656 E-Mail: enquiries@centraibank.ie</p>	<p>Competition and Consumer Protection Commission PO Box 12585 Dublin 1 E-Mail: consumerenforcement@ccpc.ie</p>
Italien	<p>Banca d'Italia Via Nazionale 91 00184 Rom, Italien email@bancaditalia.it</p>	<p>Italienische Wettbewerbsbehörde Piazza Verdi 6/A 00198 Rom, Italien www.agcm.it (auch in englischer Sprache verfügbar)</p>
Lettland	<p>Finanz- und Kapitalmarktkommission Kungu Street 1, Riga, Lettland, E-Mail: fktk@fktk.lv Tel.: +371 67774800</p>	
Litauen	<p>Bank von Litauen Totorių g. 4, 01121 Vilnius Tel.: +370 5 268 0029 Fax: +370 5 268 0038</p>	
Luxemburg	<p>Commission de surveillance du secteur financier Tel.: (+352) 26 25 1 - 1 (zentral) - www.cssf.lu - direction@cssf.lu 283, route d'Arlon - L-1150 Luxemburg Postanschrift: L-2991 Luxemburg</p>	
Malta	<p>Zentralbank von Malta Pjazza Kastilja Valletta VLT 1060 – Malta oversight@centralbankmalta.org</p>	
Niederlande	<p>De Nederlandsche Bank - www.dnb.nl</p>	<p>Niederländische Behörde für Verbraucher und Markt - www.acm.nl</p>
Portugal	<p>Banco de Portugal Apartado 2240, 1106-001 Lissabon info@bportugal.pt oder Website http://clientebancario.bportugal.pt/pt-PT/Reclamacoes/Paginas/Formulariodenovareclamacao.aspx</p>	
Slowakei	<p>Nationalbank der Slowakei http://www.nbs.sk info@nbs.sk</p> <p>Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste inspection@teleoff.gov.sk</p> <p>Justizministerium http://www.justice.gov.sk</p> <p>Finanzministerium http://www.finance.gov.sk</p>	<p>Slowakische Gewerbeaufsicht http://www.soi.sk info@soi.sk</p>
Slowenien	<p>Banka Slovenija Slovenska 35 1505 Ljubljana Slowenien pr@bsi.si</p>	

³ Die Bestimmungen des Gesetzes 4141/2013, Artikel 30 sehen nicht ausdrücklich die Benennung einer Behörde/von Behörden im Hinblick auf Zahlungsdienstnutzer vor (unabhängig davon, ob es sich um Verbraucher handelt oder nicht).

Spanien	Banco de España http://www.bde.es paymentsystems@bde.es	Verbraucherbehörden der autonomen Gemeinschaften Spaniens ⁴ Koordiniert von der AECOSAN C/Príncipe de Vergara, 54, 28006 Madrid, Spanien
---------	---	---

Nicht-Euroraum	Für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung durch Zahlungsdienstleister zuständige Behörde	Für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung durch Zahlungsdienstnutzer zuständige Behörde
Bulgarien	Bulgarische Nationalbank 1, Knyaz Alexander I Sq., 1000 Sofia, Bulgarien Kontaktstelle für Beschwerden krastev.k@bnbank.org	
Kroatien ⁵	Finanzministerium, Finanzinspektorat Ulica grada Vukovara 72 10002 Zagreb Republik Kroatien P.O. BOX 274 E-Mail: info.fi@mfin.hr	Kroatische Nationalbank Trg hrvatskih velikana 3 10002 Zagreb Republik Kroatien P.O. BOX 603 E-Mail: prituzbe-zpp@hnb.hr
Tschechische Republik	Tschechische Nationalbank Anschrift: Na Příkopě 28, 115 03 Praha 1 Telefon: +420 224 411 111, Fax: +420 224 412 404, E-Mail: podatelna@cnb.cz http://www.cnb.cz/en/about_cnb/form_general_enquiry/general_enquiry.html	
Dänemark	Dänische Finanzaufsichtsbehörde Århusgade 110, 2100 København Ø Tel.: +45 33 55 82 82 Dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde Carl Jacobsens Vej 35, 2500 Valby Tel.: +45 41 71 50 00	
Ungarn	Magyar Nemzeti Bank (MNB) 1054 Budapest Szabadság tér 9 ugyfelszolgalat@mnb.hu oder info@mnb.hu	
Polen ⁶	Polnische Finanzaufsichtsbehörde Komisja Nadzoru Finansowego Plac Powstańców Warszawy 1 skr. poczt. 419 00-950 Warschau Tel.: (+48 22) 262 5000 E-Mail: knf@knf.gov.pl	Schiedsgericht - PL Powstańców Warszawy 1 00 – 030 Warschau Tel.: + 48 22 26 24 054 E-Mail: sad.pohlbo@wvn.gov.pl oder Finanzombudsmann - Al. Jerozolimskie 87 02-001 Warschau Tel.: +48 22 333-73-26 Tel.: +48 22 333-73-27
Rumänien	Rumänische Nationalbank 25 Lipscani Street 3, 030031 Bukarest, Rumänien info@bnro.ro Tel.: +4021 313 04 10 oder +4021 315 27 50	
Schweden	Finansinspektionen Box 7821 103 97 Stockholm E-Mail: finansinspektionen@fi.se	
Vereinigtes Königreich	Financial Conduct Authority 25 The North Colonnade - London E14 5HS - United Kingdom	Financial Ombudsman Service

⁴ Koordiniert von der Agencia Española de Consumo, Seguridad Alimentaria y Nutrición (AECOSAN), Subdirección General de Coordinación, Calidad y Cooperación en Consumo:
http://www.aecosan.msssi.gob.es/AECOSAN/web/home/aecosan_inicio.htm;
<http://aesan.msssi.gob.es/SIAC-WEB/contacto.do?reqCode=newSearch>.

⁵ Die Kroatische Nationalbank ist sowohl für Zahlungsdienstleister als auch Zahlungsdienstnutzer zuständig.

⁶ Auch wenn für Zahlungsdienstnutzer zwei Kontaktstellen angegeben werden, sind diese Behörden in Verfahren gegen andere Zahlungsdienstnutzer, die der Verordnung nicht entsprechen, nicht konform (siehe Kapitel 2.3 zu IBAN-Diskriminierung).

